

**Information über die Errichtung der Bereitstellungshalle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle beim Abbau des Kernkraftwerks Isar I;
- Antrag des Herrn Stadtrates Rudolf Schnur für die Fraktion CSU/LM/JL/BfL vom
16.11.2020, Nr. 137**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	15.12.2020	Stadt Landshut, den	07.12.2020
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Herr Rottenwallner

Vormerkung:

Die Stadt Landshut ist über die Errichtung bzw. die Baugenehmigung für die Bereitstellungshalle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle beim Abbau des Kernkraftwerks Isar I durch Presseinformationen der PreussenElektra AG aufmerksam geworden (siehe Anlage 1). Vom Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz wurde das Landratsamt Landshut sogleich um Übersendung einer Kopie des Baugenehmigungsbescheides gebeten. Die Kopie des Bescheides vom 29.04.2020 liegt zwischenzeitlich vor (siehe Anlage 2).

Der Bescheid enthält keine näheren Angaben dazu, in welchem Verhältnis die Baugenehmigung zur atomrechtlichen Genehmigung des Abbaus des Kernkraftwerks Isar I steht. Genauere Angaben zur Lagerkapazität, Bau- und Betriebsweise sowie zu den Sicherheitsvorkehrungen sind nicht enthalten. Nicht nachvollziehbar ist, worauf sich die zugelassenen Abweichungen von Art. 31 Abs. 1 BayBO wegen sicherheitstechnischer Vorgaben und die von Art. 24 Abs. 2 BayBO i. V. m. der Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBRL wegen eines atypischen Falls der Brandlastgefahr (Art. 63 Abs. 1 BayBO) beziehen. Näherer Aufschluss über all dies könnte sich aus der dem Bescheid als Anlage beigefügten „*Betriebsbeschreibung vom 6.8.2018*“ ergeben, die der Stadt Landshut nicht vorgelegt worden ist.

Ob von der Errichtung und dem Betrieb der Bereitstellungshalle insbesondere bei Unfällen, Naturereignissen (z. B. Hochwasser), Flugzeugabstürzen oder terroristischen Angriffen Gefahren ausgehen, die Sicherheitsinteressen in der Stadt Landshut betreffen können, vermag anhand der vorliegenden Unterlagen und bisherigen Erkenntnisse nicht abschließend beurteilt zu werden. Ebenso wenig sind die sicherheitsrelevanten Abläufe zwischen dem Abbauort und der Bereitstellungshalle auch nur einigermaßen nachvollziehbar.

Hinzuweisen ist allerdings, dass von der Bereitstellungshalle bereits mehrfach im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14.11.2019 – 22 A 19.40029 – die Rede war, in dem auf Klage der Standortgemeinde (Markt Essenbach) angenommen wurde, dass die atomrechtliche Änderungsgenehmigung, die in einem Verfahren ohne ihre Beteiligung erteilt worden ist, das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht berührt. In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu:

*„Sie (Anm.: die Beklagte/Bundesamt für Entsorgungssicherheit) ist auch nicht verpflichtet, die Klägerin als Standortgemeinde anders zu behandeln als andere Dritte, insbesondere als andere Gemeinden. **Zwar übt allein die Klägerin die kommunale Planungshoheit über das Grundstück des Standort-Zwischenlagers aus. Allerdings berührt eine Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AtG gerade nicht die kommunale Planungshoheit (s. oben unter 2.1).** Auch ist nachvollziehbar, wenn aus Sicht der Beklagten auch die Maßgabe des § 10 Satz 2 VwVfG gegen eine Hinzuziehung der Klägerin spricht. Danach soll das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden. Im Rahmen der Ermessensausübung konnte die Beklagte auch berücksichtigen, dass die Klägerin eine Betroffenheit in ihren Rechten allenfalls in sehr allgemeiner*

Weise aufgezeigt hat und einer Hinzuziehung zur Wahrung solcher Rechte bereits im Genehmigungsverfahren deshalb kein hohes Gewicht zuzumessen ist.“

In der an dieser Stelle in Bezug genommenen Ziff. 2.1 der Entscheidungsgründe hat das Gericht ausgeführt:

*„Die Voraussetzungen für eine notwendige Hinzuziehung der Klägerin nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 VwVfG sind nicht erfüllt. **Der Ausgang des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 AtG hat keine rechtsgestaltende Wirkung für die Klägerin. Insbesondere kann eine etwaige Genehmigung keine rechtliche Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung der Klägerin entfalten.** Genehmigungsgegenstand ist die vorliegend geänderte Aufbewahrung von Kernbrennstoffen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 AtG betreffen allein spezielle sicherheitsrechtliche Anforderungen an diese Aufbewahrung. Die Entscheidung in diesem Genehmigungsverfahren ergeht unabhängig von einer etwaigen Baugenehmigungspflicht (vgl. Leidinger in Frenz, AtG, 1. Aufl. 2019, § 6 Rn. 14 m.w.N.). Dementsprechend ist für diese Genehmigung im Gesetz keine Konzentrationswirkung betreffend das Bauplanungsrecht angeordnet worden. Umgekehrt wird in der für ein Zwischenlager erteilten Baugenehmigung keine Regelung hinsichtlich des Schutzes vor nuklearspezifischen Gefahren beim Betrieb des Zwischenlagers getroffen, soweit dieser durch die Lagerbehälter gewährleistet werden soll (vgl. BVerwG, U.v. 11.5.1989 - 4 C 1/88 - juris Rn. 35). Vorliegend ist die Klägerin im Übrigen unstreitig im Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung des Zwischenlagers gemäß § 36 BauGB beteiligt worden. Soweit sie der Auffassung sein sollte, dass wegen der geplanten Änderung der Aufbewahrung zusätzlich eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung erforderlich sei, könnte sie sich diesbezüglich an die Bauaufsichtsbehörde wenden.“*

Unabhängig von den sich bei einer etwaigen Anfechtung der Baugenehmigung stellenden Rechtsfragen sollte die Stadt Landshut in der Lage sein, die Art und das Maß ihrer möglichen Betroffenheit zu erkennen und zu beurteilen. Dies dürfte allgemein für die Akzeptanz des Betriebs einer solchen Einrichtung von großer Bedeutung sein.

Das Landratsamt Landshut und die Betreibergesellschaft sollten deshalb gebeten werden, die Stadt Landshut – soweit keine besonderen Geheimschutzinteressen zu beachten sind - über die wesentlichen Fragen bei der Errichtung und beim Betrieb der Bereitstellungshalle zu unterrichten. Gegenüber dem Landratsamt Landshut kann ein Informationsanspruch auf der Basis des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes – BayUIG bestehen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Landratsamt Landshut und die PreussenElektra GmbH um nähere Informationen über die sich bei der Errichtung und dem Betrieb der Bereitstellungshalle für schwach- und mittelradioaktive Stoffe stellenden Fragen, die sich auf die Sicherheitsinteressen in der Stadt Landshut auswirken können, zu bitten, sofern deren Erteilung keine besonderen Geheimschutzinteressen entgegenstehen.

Anlagen:

- 3